

Beschlüsse

der Gemeindeversammlung vom Montag, 16. Juni 2025, 20.00 Uhr –
22.05 Uhr

Total anwesende Stimmberechtigte: 44 Personen
(+ 3 Personen ohne Stimmrecht)

Traktanden:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmzähler

Die Gemeindeversammlung wählte einstimmig die Herren Hans Peter Hohl und Oliver Stuber als Stimmzähler.

2. Rechnungsprüfungsorgan

Ernennung für ein Jahr (Wahlvorschlag ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl)

Die Gemeindeversammlung fasste einstimmig folgenden Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 5 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Attiswil wird die Firma ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, als Revisionsstelle für die Jahresrechnung 2025 sowie als Aufsichtsstelle für den Datenschutz ernannt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

3. Jahresrechnung 2024

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung fasste einstimmig folgenden Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 6 Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Attiswil wird die Jahresrechnung 2024 wie folgt genehmigt:

Aufwandsüberschuss Erfolgsrechnung Gesamthaushalt	CHF	-259'604.60
<i>davon</i>		
Aufwandsüberschuss Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt	CHF	-209'398.87
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung Feuerwehr	CHF	3'568.25
Aufwandsüberschuss Erfolgsrechnung Wasserversorgung	CHF	-15'093.85
Aufwandsüberschuss Erfolgsrechnung Abwasserentsorgung	CHF	-42'001.49
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung Abfall	CHF	3'321.36
 Investitionsrechnung: Nettoinvestitionen	 CHF	 618'459.67

2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

4. Liegenschaften

Verkauf der gemeindeeigenen Liegenschaft Bergstrasse 16; Zustimmung

Die Gemeindeversammlung fasste mit 34 «Ja»-Stimmen gegen 4 «Nein»-Stimmen folgenden Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 6 Bst. d 4. Lemma des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Attiswil wird dem Verkauf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 243 (Bergstrasse 16) zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Führung und dem Abschluss von Verkaufsverhandlungen beauftragt. Er wird ausserdem ermächtigt, den Kaufvertrag zu unterzeichnen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

5. Sanierung Werkleitungen und Strasse

Beundenstrasse, 2. Etappe; Genehmigung und Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Die Gemeindeversammlung fasste mit 43 «Ja»-Stimmen folgenden Beschluss:

1. Das Bauprojekt Sanierung Beundenstrasse / Etappe 2 wird genehmigt.
2. Der hierfür erforderliche Verpflichtungskredit in Höhe von brutto CHF 640'000.00 (inkl. MwSt.) wird zu Lasten der Investitionsrechnung wie folgt bewilligt:

Konto Nr. 7201.5032.13, Abwasserentsorgung Beundenstrasse,	CHF	145'000.00
Konto Nr. 7101.5031.17, Wasserversorgung Beundenstrasse,	CHF	320'000.00
Konto Nr. 6150.5010.01, Strassensanierung Beundenstrasse,	CHF	105'000.00
Konto Nr. 6150.5010.12, Strassensanierung Blumenweg,	CHF	70'000.00
3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

6. Gemeindeverband Oberstufenzentrum Wiedlisbach

Organisationsreglement des Gemeindeverbandes; Teilrevision; Zustimmung

Die Gemeindeversammlung fasste einstimmig folgenden Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 9 des Organisationsreglements OGR für den Oberstufenverband Wiedlisbach der Gemeinden Attiswil, Farnern, Oberbipp, Rumisberg Wiedlisbach und auf Art. 6 Bst. e des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Attiswil wird der Zweckänderung des Oberstufenverbandes und somit der Änderung von Art. 2 des Organisationsreglements des Oberstufenverbandes Wiedlisbach zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

7. Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Attiswil Aufhebung

Die Gemeindeversammlung fasste einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Attiswil vom 25. November 2019 wird per 31. Juli 2025 aufgehoben.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

8. Verschiedenes

Keine Beschlussfassung.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsratthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen a/Aare einzureichen (Art. 65 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). **Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.**
